

## GRUNDHERRSCHAFT, FREIHEIT UND UNFREIHEIT IM MITTELALTER

Das grundherrschaftliche System mit von einem Villikationshaupthof (*curia, curtis*) abhängigen Höfen (Mansen),<sup>2346</sup> wie es in zahlreichen westfälischen Güterverzeichnissen des frühen und hohen Mittelalters tradiert ist, befand sich gegen Ausgang des hohen Mittelalters in Auflösung<sup>2347</sup> zugunsten einer reinen Rentengrundherrschaft. Bei diesem Vorgang wurden die Mansen zu selbstständigen Einheiten bzw. verselbstständigten sich.<sup>2348</sup> Auch im Hochsauerland lässt sich das Villikationssystem<sup>2349</sup> im ausgehenden 13./frühen 14. Jahrhundert nur mehr relikthaft fassen, wie bei der in Glindfeld gelegenen *curtis* des Klosters Grafschaft, für die 1292 (bzw. nach anderer Jahreszählung 1293) drei abhängige Unterhöfe (Mansen) bezeugt sind.<sup>2350</sup> Ein anderes Beispiel stellt der Mescheder Haupthof Drasenbeck<sup>2351</sup> im Kirchspiel Remblinghausen mit abhängigen Höfen u. a. im Astengebirge dar, dessen Güterverzeichnis, das bei einem Schadensfeuer vernichtet wurde, und Aufzeichnungen über das Hofesrecht von 1314 eine aus dem Jahr 1534 stammende Abschrift überliefert. Vorsteher des Fronhofsverbandes Drasenbeck war der den Haupthof (*curtis, Houet Houe, Principaill Houe*) bewirtschaftende Schulte (*Schultetus, villicus*) Jodocus. Vom Villikationshaupthof waren Unterhöfe (*Houe*) abhängig, die eine *betymmerde Sulstede*<sup>2352</sup> besaßen und die ursprünglich wohl durch *Houelinge* bewirtschaftet worden sind. Das Hofesrecht legte

2346 Ausführlich: u. a. LÜTGE 1967, 51–55.

2347 Ausführlich: u. a. LÜTGE 1967, 83–94.

2348 Diesen Zustand dokumentiert, den Untersuchungsraum allerdings erst nach der Hauptphase der spätmittelalterlichen Wüstungsbildung betreffend, das Güterverzeichnis des Klosters Bredelar von 1416 (QUELLEN WESTFÄLISCHE GESCHICHTE 1, 147–157).

2349 Zum Villikationssystem und seinem Verfall unter besonderer Berücksichtigung des kölnischen Westfalen siehe auch: SELTER 2009, 768–770.

2350 WESTFÄLISCHES UB 7, Nr. 2257; GESCHICHTLICHE NACHRICHTEN MEDEBACH, Nr. 76.

2351 6,5 km südsüdöstlich von Meschede.

2352 Es handelt sich um eine Hofstelle (bzw. Sohlstätte), die ein oder mehrere gezimmerte Gebäuden umfasste.

fest, dass ein abhängiger Bauer, wenn er für den Unterhof nicht eine bestimmte, einmalige (?) Zahlung (Gewinn) an den Schulten entrichten oder dessen Pachtabgaben nicht zahlen wollte, alles Erd- und Nagelfeste auf der *Stede* des Unterhofes belassen müsse. Unter dem Verlust der Immobilie (wie man es heute ausdrücken würde) konnte er also mit dem beweglichen Besitz frei ziehen. Die Drasenbecker Hofeshörigen waren demnach keine Eigenhörigen (s. u.). Der Haupthof umfasste abhängige Mansen in den Kirchspielen Remblinghausen, Bödefeld<sup>2353</sup>, Reiste<sup>2354</sup>, Herscheid<sup>2355</sup> und in der Grafschaft Mark sowie im Untersuchungsraum solche im Kirchort Brunskappel<sup>2356</sup>, in Siedlinghausen<sup>2357</sup> und in +Wolfferinchusen<sup>2358</sup> im Kirchspiel Brunskappel sowie in +Rollinchusen im Kirchspiel +Negere (*Negerkercken*)<sup>2359</sup>. Erkennbar ist, dass die Struktur der Villikation infolge der Wüstungsbildung 1314 in Veränderung begriffen war, denn der Schulte des Haupthofes hatte den Hof in *Heerdinchusen* im Kirchspiel Remblinghausen in Eigenbewirtschaftung genommen. Er bewirtschaftete zudem den Hof in Siedlinghausen sowie Land in der Wüstungsflur Wolfferinchusen und in der *Romekermarke* im Kirchspiel Negere. Weiterhin entrichtete er die Abgaben von der *Houe* im *Dorpe Brunskappell* unmittelbar an die Grundherrschaft und bewirtschaftete diesen Unterhof somit wohl ebenfalls in eigener Regie.<sup>2360</sup>

Mit der Auflösung des Villikationssystems veränderte sich der Inhalt des Begriffs *curia/curtis*, der zunehmend nur noch den Großhof beschreibt. Indifferent ist im Spätmittelalter die Bezeichnung »Gut« (*Gude/bonum*). Mit einem derartigen *bonum* kann ein bäuerlicher Hof gemeint sein, nicht aber das, was heute unter einem Gutshof verstanden wird. Da auch Zehntrechte ein »Gut« im spätmittelalterlichen Sinn darstellen, lässt sich der Begriff *Gude/bonum* häufig nur mit »Besitz« umschreiben.

Die Masse der ländlichen Bevölkerung des Mittelalters lebte in den Altsiedlungsräumen Deutschlands in vielfach abgestuften Formen einer Unfreiheit. Stark verbreitet war in Westfalen die Form der Eigenhörigkeit, bei der die persönliche Unfreiheit (Hörigkeit) mit einer drückenden grundherrschaftlichen Abgabenlast verbunden gewesen ist. Das von den betreffenden Bauernfamilien bewirtschaftete Land war Eigentum des Grundherren<sup>2361</sup> und den Bauern in Form einer erblichen Landleihe überlassen. Nicht mehr zur Bewirtschaftung des Hofes benötigte Familienangehörige konnten verkauft werden, wie für das Münsterland und

2353 Und zwar in Westerbödefeld 5 km südöstlich von Drasenbeck.

2354 Und zwar in Beisinghausen 8 km südwestlich von Drasenbeck.

2355 Herscheid, Märkischer Kreis, 42 km westsüdwestlich von Drasenbeck.

2356 11 km östlich von Drasenbeck.

2357 11 km ostsüdöstlich von Drasenbeck.

2358 12 km ostsüdöstlich von Drasenbeck.

2359 12 km südöstlich von Drasenbeck.

2360 SEIBERTZ UB 2, Nr. 565; QUELLEN STIFT MESCHEDE, Nr. 41.

2361 Zur Begrifflichkeit und dem Inhalt von Grundherrschaft siehe u. a. RÖSENER 1989; RÖSENER 1995.

das westliche Hellweggebiet mehrfach belegt ist.<sup>2362</sup> Darüber hinaus hatten sich im Mittelalter in Westfalen vielfach spezifische Hofesrechte für Villikationssysteme ausgebildet, denen die sogenannten Hofeshörigen, die häufig Halbfreie (*Liten*)<sup>2363</sup> gewesen sind, unterlagen. Es würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen, genauer auf die spezifischen Formen der ländlichen Unfreiheit einzugehen; zu dieser Thematik liegen die nach wie vor gültige Arbeit von Kindlinger<sup>2364</sup>, die sich eingehend mit der Problematik auseinandersetzt, sowie die auf das kölnische Herzogtum Westfalen bezogene jüngere Darstellung von Selter<sup>2365</sup> vor.

Sozialhistorische Zustände werden im Hochsauerland durch das späte Einsetzen aussagekräftiger Quellen erst vermehrt fassbar, als das Gefüge der ländlichen Unfreiheit durch Stadtgründungen in »Unordnung« geraten war. »Stadtluft macht frei«; dieser Leitsatz ist in das allgemeine Geschichtswissen eingegangen. Stadtbürger besaßen die persönliche Freiheit, bewirtschafteten jedoch häufig Land, das Grundherren gehörte. Andererseits haben Bürger mehrfach Grundbesitz erworben und waren somit selbst Grundherren. In Städte entlaufene Hörige gelangten nach »Jahr und Tag« in den Besitz der Freiheit. Landesherren wie die Paderborner Bischöfe haben dies für die Kleinstädte ihres Territoriums zu unterbinden versucht. Betrachtet man den östlichen Hochsauerlandkreis, so haben mit den Stadtfeldmarken ausgedehnte Räume bestanden, die von Ackerbürgern bewirtschaftet gewesen sind. Vielfach ist zu erkennen, dass sich die aus vorstädtischer Zeit überkommenen herrschaftlichen Besitzverhältnisse des Grundeigentums und des Zehnten erhalten haben.

Nicht in ein grundherrschaftliches System im engeren Sinn sind freibäuerliche Höfe eingebunden gewesen. Sie sind in den historischen Quellen deshalb fast nie überliefert, weil es sich bei diesen primär um grundherrschaftsbezogene Schriftstücke handelt. Derartige Freigüter werden fast nur dann erwähnt, wenn sie verkauft werden, wie bei dem Hof (*curtis*) des Johannes gen. Liber (bzw. Frilingen) in (+)Ober Upsprunge, bei dem es sich um ein waldeckisches Freigut gehandelt hat, welches das Kloster Bredelar 1244 erwarb.<sup>2366</sup> Freibäuerliche Höfe lassen sich weiterhin durch die charakteristische Abgabe des Somhafers (*Som*- oder *Zomhavere* bzw. *Zome*)<sup>2367</sup> fassen. Vielfach ist diese erst nach dem Wüstfallen von Höfen überliefert, indem sie trotz der Aufgabe der Hofstelle an dem Besitz haften blieb. Überblickt man die Indizien für den östlichen Hochsauerlandkreis, so erweist sich, dass insbesondere die Täler des Astengebirges, vor allem der *Grundt Astinghüsen* (siehe Beilage 3), von Freibauern besiedelt gewesen sind. Gleiches gilt z. B. für weite Teile der Freigrafschaft Düdinghausen. Die Existenz von Freibauern im Hochsauerland ist in aller Deutlichkeit den früh-

2362 BERGMANN 2014, 34 f.

2363 Zur Begrifflichkeit siehe auch SCHÜTTE 2007, 417–419.

2364 KINDLINGER 1819.

2365 SELTER 2009, 770–774.

2366 WESTFÄLISCHES UB 7, Nr. 568; URKUNDEN KLOSTER BREDELAR, Nr. 38. – Siehe weiterhin zu 1261: WESTFÄLISCHES UB 4, Nr. 873; WESTFÄLISCHES UB 7, Nr. 1074; URKUNDEN KLOSTER BREDELAR, Nr. 97.

2367 Zur Begrifflichkeit siehe auch SCHÜTTE 2007, 597.

neuezeitlichen Schatzungslisten für das kölnische Hochsauerland zu entnehmen,<sup>2368</sup> die von Droste für das Stadtgebiet von Olsberg kartografisch aufbereitet worden sind. Deutlich wird dort, dass die Freien in vielen Weilern und Dörfern des Freien Grundes Assinghausen das prägende Element gewesen sind und sich die kölnischen Unfreien vielfach in der Minderzahl befanden.<sup>2369</sup> Nur vor dem Hintergrund der Freiheit (und eines ausgeprägten Gemeinnsinns) wird verständlich, dass sich die Bewohner von Grönebach und der Freigrafschaft Düdinghausen selbst zur Schatzung veranlagt haben,<sup>2370</sup> ein Umstand, der in der westfälischen Landesgeschichte seinesgleichen sucht. Begleiterscheinung der Freiheit sind von der Norm abweichende Verhältnisse in der Vererbbarkeit des Besitzes, der keinen grundherrschaftlichen Zwängen unterlag. Noch in der frühen Neuzeit ist die Realernteilung fassbar,<sup>2371</sup> wohingegen sich in anderen ländlichen Räumen Westfalens, wohl auf grundherrschaftliche Einflussnahme zurückgehend, längst die Unteilbarkeit des Besitzes durchgesetzt hatte. Überliefert sind diese Zustände und Rechtsformen zumeist ebenfalls erst im gleichen späten Zeitraum, als die Hochtäler infolge der Wüstungsbildung von arnsbergischen und waldeckischen Freien weitgehend entvölkert waren. Im Mittelalter ist das Astengebirge als »Enklave« der Freibauern zu bezeichnen, die nur vereinzelt als solche schriftlich fassbar sind. Auch für die Briloner Hochfläche und den Marsberger Raum sind Freie, wenn auch in geringerer Anzahl, erkennbar. Dabei ist erneut auf die grundsätzlich bestehende Problematik hinzuweisen, dass die sozialhistorischen Verhältnisse zumeist erst fassbar werden, nachdem sie sich durch die Städtegründungen zu verändern begannen. Bei den Freien des Hoch- und Ostsauerlandes handelt es sich eindeutig um sogenannte Grafschaftsfreie. Lütge führt zu diesen aus, dass sie »freies Eigen an ihrem ›Freigut‹ [hatten], das sie auch frei durch Erklärung vor dem für sie zuständigen, vom König ausgestatteten Freigrafen-Gericht veräußern konnten.«<sup>2372</sup> Nimmt man die Ergebnisse der archäologischen Prospektion hinzu, so muss das Astengebirge überwiegend im 9./10. Jahrhundert durch freie bäuerliche Siedler gerodet und erschlossen worden sein.<sup>2373</sup>

---

2368 SCHATZUNGSREGISTER HERZOGTUM WESTFALEN, 123–128.

2369 Siehe DROSTE 1998, 45. 134.

2370 SCHATZUNGSREGISTER HERZOGTUM WESTFALEN, 235. 237.

2371 SCHATZUNGSREGISTER HERZOGTUM WESTFALEN, 235. Die Schatzungsliste von 1565 vermerkt in Bezug auf Grönebach ausdrücklich, dass *die Guter [...] under den Erben in vill Theill getheilt* werden.

2372 LÜTGE 1967, 64.

2373 Sie sind somit von den hochmittelalterlichen Rodungsfreien in den Hagenhufensiedlungen des südöstlichen Westfalen, insbesondere der Grafschaft Lippe, zu unterscheiden.